

✓✓

BUNDESGERICHTSHOF

2036 056

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 2/66

URTEIL

Verkündet am
30. Mai 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Kraftfahrers Raimund G [REDACTED]
in K [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Firma Thomas D a [REDACTED], Güterfernverkehr-
Lagerung, in K [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Arbeiter Emil Z i [REDACTED]
in E [REDACTED] Kreis W [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg - vom 11. November 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 29. Januar 1960 gegen 6.15 Uhr mit seinem Kleinwagen (BMW Isetta) auf der 8,50 m breiten Bundesstraße 34 durch den Ortsteil Liedermatte in Richtung Waldshut. Der Erstbeklagte kam ihm mit einem Lastzug der Zweitbeklagten entgegen. An beiden Fahrzeugen war das Licht eingeschaltet. Zwischen ihnen befand sich, in der Fahrtrichtung des Lastzuges gesehen, eine flache und leicht ansteigende Rechtskurve. Die Geschwindigkeit des Lastzuges betrug zunächst etwa 60 km/st, die des Kleinwagens nach der Darstellung des Klägers 50 km/st. Die Fahrzeuge

- 3 -

stießen auf der für den Kläger rechten Fahrbahnhälfte zusammen. Der Lastzug stand in seiner Endstellung schräg auf der Straße; der Erstbeklagte hatte ihn unmittelbar vor dem Zusammenprall fast oder ganz zum Stillstand gebracht. Der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen; sein Wagen wurde stark beschädigt.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat behauptet, das Licht des Lastzuges habe ihn geblendet; deshalb habe er den Kopf etwas nach rechts gewandt. Er habe jedoch stets die rechte Straßenseite eingehalten. Als er wieder nach vorn gesehen habe, sei der Lastzug bereits unmittelbar vor ihm gewesen, so daß sich der Zusammenstoß nicht mehr habe vermeiden lassen.

Der Kläger hat von den Beklagten 5 843,35 DM zum Ausgleich von Erwerbs- und Sachschaden sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in der vorgestellten Höhe von 10 000 bis 12 000 DM verlangt. Er hat ferner um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen künftig aus dem Unfall noch erwachsenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherer übergehen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben behauptet, der Erstbeklagte habe das Abblendlicht eingeschaltet gehabt und vor der Kurve einen Abstand von einem Meter zum rechten Straßenrand eingehalten. Er habe auf eine Entfernung von etwa 100 m den Kleinwagen auf sich zukommen sehen; der Kläger sei auf der für ihn linken Fahrbahnhälfte gefahren. Um dem drohenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zusammenstoß zu entgehen, habe der Erstbeklagte sofort ausgekuppelt, gebremst und den Lastzug nach links gelenkt; Licht- oder Hupsignale habe er dabei nicht mehr geben können. Der Kläger habe, als die Entfernung nur noch gering gewesen sei, den Kleinwagen auf die für ihn rechte Straßenseite hinübergelenkt und sei dann mit unverminderter Geschwindigkeit gegen den stehenden Lastzug geprallt. - Die Zweitbeklagte hat zusätzlich dargelegt, sie habe den Erstbeklagten sorgfältig ausgewählt und überwacht.

Das Landgericht hat die Ansprüche des Klägers auf Ersatz des entstandenen und künftigen Unfallschadens dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht gesetzlich auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Es hat ferner die Beklagten verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die Berufung der Beklagten, die weiterhin um Abweisung der Klage gebeten haben, ist erfolglos geblieben. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Zahlungs- und den Schmerzensgeldanspruch gegen beide Beklagte dem Grunde nach bis zu vier Fünfteln des Unfallschadens für gerechtfertigt erklärt. Im selben Umfang hat es vorbehaltlich Forderungsübergangs auf Sozialversicherungsträger die begehrte Feststellung getroffen.

Die Beklagten erstreben mit ihrer Revision unverändert die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat der eidlichen Bekundung des als Partei vernommenen Erstbeklagten geglaubt, er habe den Lastzug nach links gelenkt, weil ihm der Kläger auf der falschen Straßenseite entgegengekommen sei. Im Gegensatz hierzu ist das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangt, der Erstbeklagte sei der Kurve nicht gefolgt und nur dadurch von der rechten auf die linke Fahrbahnseite geraten; der Kläger sei vor dem Unfall rechts gefahren. Die Revision rügt mit Recht, daß es die vom Berufungsgericht verwandten Grundlagen nicht gestattet, diese entscheidenden Schlüsse mit hinlänglicher Sicherheit zu ziehen.

Dem Tatrichter lagen die polizeiliche Unfallskizze und zwei Lichtbilder der Unfallörtlichkeit vor. Er hat zur Begründung seiner Ansicht lediglich ausgeführt, nach den (eingezeichneten) Bremsspuren sei der Lastzug gradlinig aus der Kurve herausgefahren. Aus den Spuren ergebe sich nicht, daß der Erstbeklagte unter gleichzeitigem Bremsen nach links abgebogen sei; auch der aufnehmende Polizeibeamte (M. [REDACTED]) habe trotz intensiven Suchens die Stelle nicht finden können, wo der Lastzug von seiner rechten Fahrbahn nach links gesteuert worden sein sollte. Diese knappe Würdigung, mit der die eidliche Bekundung des Erstbeklagten als unglaubhaft verworfen worden ist, verstößt gegen § 286 ZPO und kann deshalb keinen Bestand haben.

Das Berufungsgericht hat die Unfallskizze und die Lichtbilder selbst, d.h. durch bloße Betrachtung dahin

ausgewertet, daß der Lastzug überhaupt nicht nach links gesteuert, sondern lediglich trotz der Rechtskurve weiter geradeaus gefahren worden sei. Soweit hierfür die Skizze als Grundlage gedient hat, ergibt schon der Augenschein die Unrichtigkeit. Die nach rückwärts verlängerten Bremsspuren und der rechte Straßenrand verlaufen nicht parallel, sondern schneiden sich außerhalb der Zeichnung in einem spitzen Winkel. Wie dort die Straße wirklich verläuft, ist aus dem Bild nicht ersichtlich. Überdies erscheint die Verlässlichkeit der Skizze, was die eingezeichneten Straßenränder angeht, ungeachtet ihrer sonstigen Maßstäblichkeit nicht gewährleistet. Um zu dem gezogenen Schluß gelangen zu können, hätte das Berufungsgericht schon einen vergrößerten Kartenausschnitt benötigt, der das gesamte in Betracht kommende Straßenstück topographisch exakt wiedergab. Wenn hierin die vermessenen Bremsspuren des Lastzuges genau eingezeichnet worden wären und ihre rückwärtige Verlängerung dann den Straßenrand in Richtung Waldshut parallel begleitet hätte, wäre erst ein tragfähiger Anhalt für die dargelegte Auffassung gewonnen gewesen. Das Oberlandesgericht hätte sich genauerer Unterlagen umso mehr bedienen müssen, als das Landgericht an Ort und Stelle keineswegs den Eindruck gewonnen hatte, daß die derzeit nochmals markierten Bremsspuren gradlinig in der ursprünglichen Fahrtrichtung des Lastzuges verliefen. Wenn sich dies aber schon bei der Ortsbesichtigung nicht aufdrängte, konnte das Berufungsgericht seine gegenteilige Auffassung auch nicht auf zwei Lichtbilder gründen, von denen nur eins (Nr. 2) den Straßenverlauf in Richtung Waldshut zeigt, und zwar wiederum

- wie die Skizze - in unzureichender Tiefe. Sollte aus der Aufnahme überhaupt ein wesentlicher Anhalt zu gewinnen sein, so nur im Wege der photometrischen Auswertung durch einen Sachverständigen.

Auch der zweite Gesichtspunkt, daß sich die Stelle nicht habe erkennen lassen, von der aus der Lastzug angeblich unter gleichzeitigem Bremsen nach links gelenkt worden sei, unterliegt durchgreifenden Bedenken. Das Berufungsgericht geht anscheinend davon aus, daß schon im Augenblick der Bremsbetätigung Spuren auf der Fahrbahn entstanden sein müßten, und daß darum dieser mit der behaupteten Linksabweichung zusammenfallende Punkt sichtbar geworden wäre, wenn die Darstellung des Erstbeklagten zuträfe. Dem steht das Gutachten des Sachverständigen Burkart schlechthin entgegen. Dieser hat ausgeführt, daß die Ansprechzeit der Druckluftbremsen mit Sicherheit eine Sekunde betragen haben muß. Trat der Erstbeklagte also unter gleichzeitigem Linkssteuern auf das Bremspedal, so legte der Lastzug zunächst noch unverzüglich mit 60 km/st Geschwindigkeit rund 16 m zurück, ehe die Bremsen faßten. Aber auch dann ist es nach dem Gutachten nicht sofort zum Zeichnen von Spuren gekommen, mögen diese auch - wie es nach dem Lichtbild Nr. 1 den Anschein hat - länger als die in der Skizze eingetragene Strecke von 16,8 m gewesen sein. Die Stelle des behaupteten Linksabbiegens konnte mithin gar nicht durch Bremsspuren gekennzeichnet sein, so daß es nicht verwunderlich ist, daß sie weder von den Polizeibeamten gefunden noch im Lichtbild sichtbar gemacht worden ist. Aus diesem Umstand läßt sich weder

für noch gegen die Darstellung des Erstbeklagten irgend etwas herleiten.

Ebensowenig ergeben die Zeugenaussagen, auf die sich das Berufungsgericht ohne weitere Erörterung bezogen hat. Der Polizeiobermeister M. hat lediglich geschildert, daß er trotz intensiven Suchens die Stelle, wo der Lastzug von seiner rechten Fahrbahn nach links gesteuert wurde, auf der Fahrbahn selbst nicht auffindig machen konnte. Hierzu gilt das Vorgesagte. Der Verwalter K. hat bekundet, er sei selbst von dem entgegenkommenden Lastzug geblendet worden, als sich dieser noch in Bewegung befunden habe; der Zug sei langsam von seiner rechten auf seine linke Fahrbahnseite gesteuert worden und dort zum Stillstand gekommen. Von einem gradlinigen Herausfahren aus der Kurve ist auch bei K. nicht die Rede.

Die Meinung des Berufungsgerichts, die beschworene Darstellung des Erstbeklagten habe sich als unglaubwürdig erwiesen, entbehrt damit der tatsächlichen Grundlage. Auf ihr baut aber die weitere Feststellung auf, daß der Kläger stets seine rechte Straßenseite eingehalten habe. Denn wenn der Erstbeklagte den Lastzug etwa doch absichtlich nach links gesteuert haben sollte, so käme nach den Umständen hierfür kaum ein anderer Grund in Betracht als eine bedrohlich erscheinende Fahrweise des Klägers.

Das Oberlandesgericht hat über seine kurzen Darlegungen hinaus keinen Versuch gemacht, die sich widersprechenden Möglichkeiten und Behauptungen kritisch zu durchleuchten und gegeneinander abzuwägen. So hat

es dahinstehen lassen, ob der Erstbeklagte etwa aus Übermüdung dazu gelangt ist, den Kurvenverlauf in der festgestellten Weise zu verfehlen. Das Berufungsgericht hätte aber dem Gutachten Burkart entnehmen können, daß der Erstbeklagte den Bremsentschluß rund fünfzig Meter vor der Unfallstelle gefaßt hat. Die polizeiliche Skizze reichte immerhin zu der Feststellung aus, daß sich der Lastzug in diesem Augenblick noch ganz auf seiner rechten Straßenseite befunden haben muß. Der Erstbeklagte hat also nicht, wie dies bei Übermüdung oder Unachtsamkeit geschieht, zunächst seine Richtung verfehlt und dann gebremst, sondern umgekehrt zuerst den Bremsentschluß gefaßt und dann den Weg von der rechten zur linken Straßenseite zurückgelegt. Dafür muß er einen Grund gehabt haben; denn mit der Wachheit, die der Bremsentschluß erforderte, wäre auch das Lenkrad auf dem Kurs zu halten gewesen, wenn dies in jenem Augenblick noch die Absicht des Fahrers gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat nicht erwogen, inwieweit dieser Gesichtspunkt für die innere Wahrscheinlichkeit der Erklärung sprechen könnte, die der Erstbeklagte noch an der Unfallstelle für sein Verhalten gegeben hat. Er hat dort dem Zeugen K. [REDACTED] wie dem vernehmenden Polizeibeamten gesagt, er habe angenommen, daß der links fahrende Kläger nach links in den Ortsteil Liedermatte einbiegen wollte. Das könnte immerhin die Fahrweise des Erstbeklagten als eine zunächst beabsichtigte, wenn auch schwerlich zu billigende Ausweichbewegung erklären. Jedenfalls wäre diese Darstellung gegen die des Klägers abzuwägen gewesen, der unstreitig wegen der Blendwirkung bis kurz

vor dem Zusammenprall mit abgewandtem Gesicht, aber mit unveränderter Geschwindigkeit gefahren ist und sich am rechten Straßenbord orientiert haben will, um "nicht zu weit zur Mitte der Fahrbahn hin" zu fahren. Wie groß seine Entfernung vom rechten Straßenrand tatsächlich gewesen ist, hat der Kläger angeblich - so seine polizeiliche Vernehmung - aus dem Kleinwagen heraus nicht richtig beurteilen können. Seine weitere Behauptung, der Erstbeklagte habe ihn beim Hinüberfahren des Lastzuges auf die linke Straßenseite noch gar nicht sehen können, hat sich bei der Ortsbesichtigung als unrichtig herausgestellt. Das Berufungsgericht ist nicht darauf eingegangen, ob sich aus diesen Umständen Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Klägers ergeben könnten. Andererseits ist bei der Ortsbesichtigung auch nicht ermittelt worden, von wann ab der Erstbeklagte zu erkennen vermochte, ob ihm der Kläger auf der richtigen oder falschen Fahrbahnhälfte entgegenkam. Das wiederum könnte von Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Darstellung der Beklagten sein.

Auf die weiteren Rügen der Revision kommt es hiernach nicht mehr an. Die dargelegten Mängel zwingen bereits dazu, das Berufungsurteil aufzuheben

und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die vom Sachausgang abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens